

99083005001001, 99083005001001

Erklärung zur Namensführung abgeben - Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischem Ehe- oder Heiratseintrag

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121370722/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Namensführung abgeben - Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischem Ehe- oder Heiratseintrag
Leistungsbezeichnung II	Erklärung zur Namensführung abgeben - Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischem Ehe- oder Heiratseintrag
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Ehe im Ausland, Familienname, Nachname, Ehe name, Name, Namensführung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2021
Fachlich freigegen durch	Referat 23 Personenstandsrecht – Senator für Inneres Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html
Teaser	Miteinander verheiratete Personen können unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung, durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten. Das Standesamt stellt hierüber eine Bescheinigung aus
Volltext	Ehegatten können die eigene Namensführung gestalten. Folgende Namenserkklärungen kommen, sofern für die Eheleute deutsches Personalstatut gilt in Betracht: • Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung) • Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung)

Modul

Sachverhalt

- Wiederannahme des Geburtsnamens
Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung ist höchstpersönlich.
Ferner gilt, dass die erklärende Person geschäftsfähig sein muss, für beschränkt Geschäftsfähige gelten die Regelungen nach § 106 BGB, für Betreute die §§ 119ff BGB.
Erklärungen, die nach der Eheschließung abgegeben werden, bedürfen stets der öffentlichen Beglaubigung. Zuständig für die Beglaubigung sind in Deutschland die Notare und jede/r in Deutschland bestellte/r Standesbeamtin/Standesbeamte. Bei Erklärungen im Ausland ist die Beglaubigungs- und Beurkundungsbefugnis der deutschen Konsularbeamten zu beachten.
Bei Namensklärungen handelt es sich um amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen und entfalten erst nach Zugang beim zuständigen deutschen Standesamt Wirksamkeit.
Besteht für die Ehe kein deutscher Ehe- oder Heiratseintrag ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung in der Ehe das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht ein solcher Inlandsbezug, kommt diese Zuständigkeit zum Tragen, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und noch nicht in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde. Besteht ein solcher Inlandsbezug, in Form eines Wohnsitzes oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nicht, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister
mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)

Voraussetzungen

- Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein.
- Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Modul	Sachverhalt
	• Ehenamensrechtliche Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden. • Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden. • Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden.
Kosten	Für die Namen können Kosten entstehen. Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt.
Verfahrensablauf	• Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt persönlich, durch die miteinander verheirateten, beim zuständigen Standesamt. Erst nach der Prüfung des Standesbeamten des zugrundeliegenden Sachverhalts und dem Ergebnis, dass eine Namenserklärung möglich ist, kann die Namensführung der Ehegatten gewählt werden • nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder • nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig
Frist	Keine Fristen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt das Standesamt Ihren Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung ab, können Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag stellen, das Standesamt anzuweisen, Ihnen die Bescheinigung auszustellen
Kurztext	Ehegatten können unter Umständen, die Namensführung in der Ehe, auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten.
Ansprechpunkt	Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt
Zuständige Stelle	Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Declaration on the use of the name - Declaration on the use of the name of spouses without a domestic marriage or marriage entry, Erklärung zur Namensführung abgeben - Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischem Ehe- oder Heiratseintrag